

Az.: 3 B 120/18
6 L 912/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Androhung der Abschiebung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 6. September 2018

beschlossen:

Dem Antragsteller wird Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist gewährt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. März 2018 - 6 L 912/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.250,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Dem Antragsteller wird Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist gemäß § 60 Abs. 1 VwGO gewährt. Sein Prozessbevollmächtigter hat dargelegt, dass er ohne Verschulden gehindert war, die am 16. April 2018 ablaufende Begründungsfrist einzuhalten. Er musste sich am 23. September 2013 einer Operation unterziehen, die seine Erblindung und seine Schwerbehinderung zu 100 % zur Folge hatte. Am Tag des Ablaufs der Beschwerdebegründungsfrist hatte er massive postoperative Beschwerden und war nicht in der Lage, anwaltlich tätig zu sein. Die Beschwerdebegründung hat er sodann innerhalb der Monatsfrist aus § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO nachgereicht.
- 2 2. Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht unterlassen hat, ihm gegenüber der Feststellung seiner vollziehbaren Ausreisepflicht und der ergangenen Abschiebungsandrohung einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren.

- 3 Der Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger und reiste am 20. August 1987 in die DDR ein. Nachdem er verschiedene Duldungen und Genehmigungen zum Aufenthalt erhalten hatte, erhielt er am 17. Juni 2003 eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung. Von 2009 bis 2011 hielt sich der Antragsteller zur Arbeitsaufnahme in Vietnam auf. Hierfür wurde ihm auf seinen Antrag von der zuständigen Ausländerbehörde eine Rückkehrberechtigung bis zum 15. August 2011 erteilt. Nach seiner Rückkehr erhielt er eine Niederlassungserlaubnis.
- 4 Ende Februar 2013 sprach der Antragsteller bei der Antragsgegnerin vor und erklärte, dass ihn sein Arbeitgeber ab März 2013 für bis zu fünf Jahre ins Ausland schicken wolle. Deshalb fragte er nach, unter welchen Umständen für diesen Fall sein Aufenthaltstitel in Deutschland nicht erlöschen werde. Hierzu wurde er auf die Regelungen des § 51 Abs. 2 Satz 1 und 3 AufenthG und auf die Möglichkeit zur Beantragung einer Verlängerung der Wiedereinreisepflicht hingewiesen. Im Februar 2017 wurde der Antragsteller Vater eine Tochter. Die Mutter des Kindes war am 9. Dezember 2016 nach Deutschland eingereist. Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sie gab sie an, dass sich der Antragsteller vom 2. Dezember 2015 bis 1. Oktober 2016 in Vietnam aufgehalten habe.
- 5 Nach Anhörung des Antragstellers stellte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 26. September 2017 fest, dass dieser vollziehbar ausreisepflichtig sei (Nr. 1), und drohte ihm die Abschiebung nach Vietnam an (Nr. 2). Zudem ordnete sie für den Fall einer nicht fristgerechten Ausreise ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von sechs Monaten an (Nr. 3) und befristete für den Fall der Abschiebung die Sperrwirkung für die Wiedereinreise auf zwei Jahre und sechs Monate. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die ihm erteilte Niederlassungserlaubnis sei erloschen, da er auf seine Ausreise am 2. Dezember 2015 nicht binnen sechs Monaten wieder eingereist sei.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Der Antragsteller sei ausreisepflichtig, da er den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitze. Die ihm erteilte Niederlassungserlaubnis sei nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen. Er sei erst 11 Monate nach seiner Ausreise wieder nach Deutschland eingereist. Für eine Ausnahme von dieser Bestimmung sei

hier kein Raum, da der Antragsteller weder aus Gründen höherer Gewalt an einer rechtzeitigen Wiederkehr noch an der Beantragung einer Fristverlängerung gehindert gewesen sei. Ein solches Hindernis ergebe sich weder aus der von ihm vorgetragene Erkrankung (Kniegelenksentzündung) noch aus der anzuwendenden Therapie (Bewegungen vermeiden, Ausruhen). Es sei noch nicht einmal ersichtlich, dass er sich in stationärer Behandlung befunden habe. Dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis stehe auch nicht § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegen. Denn der Lebensunterhalt des Antragstellers sei nicht gesichert. Nahezu im gesamten Kalenderjahr 2014 - mit Ausnahme vom 9. Mai bis zum 31. Mai 2014 - sowie fast im gesamten Kalenderjahr 2015 sowie direkt im Anschluss an seine Wiedereinreise am 1. Oktober 2016 habe der Antragsteller Arbeitslosengeld II gezogen.

7 Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg. Die vom Verwaltungsgericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung begegnet unter Berücksichtigung des Antragsvorbringens keinen Bedenken. Es ist nämlich mit dem Verwaltungsgericht nach derzeitigem Sachstand davon auszugehen, dass der Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Feststellung seiner vollziehbaren Ausreisepflicht und der darauf beruhenden Abschiebungsandrohung ohne Aussicht auf Erfolg ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

8 Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel - hier die dem Antragsteller erteilte Niederlassungserlaubnis -, wenn der Ausländer ausgereist ist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Zweck dieser Regelung ist es, Klarheit über den Besitz eines Aufenthaltstitels zu schaffen. Um unbeabsichtigte Härten zu vermeiden, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Bestimmung einer längeren Frist durch die Ausländerbehörde vor. Nach allgemeiner Meinung kommt es für das Erlöschen eines Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG weder auf den Grund für die Ausreise noch auf den Grund an, aus dem ein Ausländer nicht innerhalb der Sechs-Monats-Frist wieder in das Bundesgebiet eingereist ist oder eine Fristverlängerung durch die Ausländerbehörde erhalten hat (NdsOVG, Beschl. v. 9. April 2009 - 11 ME 484/08 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Es ist deshalb für das Erlöschen des Aufenthaltstitels unerheblich, ob die nicht rechtzeitige Rückkehr auf einer freiwilligen,

selbstbestimmten Entscheidung des Ausländers oder ob es auf seinem Verschulden beruht oder auf Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. April 2017 - OVG 11 S 6.17 -, juris Rn. 4). Eine Ausnahme kann allenfalls dann gemacht werden, wenn ein Ausländer nicht in der Lage war, fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Wiedereinreisefrist zu stellen (NdsOVG, a. a. O.).

- 9 Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Dem Antragsteller war seit seiner Nachfrage bei der Antragsgegnerin im Februar 2013 bewusst, dass sein Aufenthaltstitel binnen sechs Monaten nach seiner Ausreise erlischt, sofern er nicht innerhalb einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist.
- 10 Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Antragsteller so schwer erkrankt war, dass er seine Rückreise nach Deutschland nicht hätte antreten können sondern ob er deshalb keinen Verlängerungsantrag stellen konnte. Dies ist aus den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen nicht ersichtlich. Nach den unbestrittenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts wurde der Antragsteller nur ambulant mit einer Kniebandage und Medikamenten behandelt. Es wurde ihm auch lediglich aufgegeben, sich auszuruhen und Bewegungen zu vermeiden. Dies lässt eine Verhinderung seiner rechtzeitigen Antragstellung nicht erkennen. Der Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens hat es hierfür nicht bedurft. Ergänzend kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 11 Auf einen etwaigen Vertrauensschutz kann sich der Antragsteller nicht berufen. Er hatte sich schon im Februar 2013 bei der Antragsgegnerin nach den Bedingungen für eine längerfristige Ausreise und deren Auswirkungen auf seinen Aufenthaltstitel erkundigt und zutreffende Auskünfte hierzu erhalten. Er konnte also nicht darauf vertrauen, auch bei nicht gesicherter Lebensgrundlage seinen Aufenthaltstitel zu behalten, obwohl er mehr als sechs Monate ausgereist war. Dass er seinen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in Vietnam hätte verschweigen können, wie sein Prozessbevollmächtigter meint, führt nicht zu einem Vertrauensschutz auf das Fortbestehen seines Aufenthaltstitels.

- 12 Anders als mit der Beschwerde vorgetragen, ist es auch nicht unklar, wann der Aufenthaltstitel erlischt. Diese Rechtsfolge tritt kraft Gesetzes ein. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder einreist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausreise. Es kommt deshalb offensichtlich nicht darauf an, wann der Antragsteller nach seiner Wiedereinreise bei der Antragsgegnerin wegen des Fortbestands seinen Aufenthaltstitels vorgesprochen hat. Dies schließt es auch aus, dass seine am 8. Februar 2017 in Deutschland geborene Tochter gemäß § 4 Abs. 3 StAG die Deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und dem Antragsteller deshalb ein Anspruch aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehen könnte, deren Erteilung hier im Übrigen auch nicht streitgegenständlich ist.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp